



Datum, 26.10.2016 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/272/2016

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Anpassung der Steuersätze und Einführung der Besteuerung von gefährlichen Hunden**

Sachdarstellung:

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Neu-Anspach datiert aus dem Jahre 2003. Seit diesem Zeitpunkt wurden mehrere Gefahrenabwehrverordnungen des Landes Hessen über das Halten und Führen von Hunden erlassen und die Rechtsprechung über die Liste der gefährlichen Hunde hat sich gefestigt.

Die Verwaltung schlägt nun vor, die in 2003 letztmals geänderte Hundesteuersatzung um die Besteuerung der gefährlichen Hunde zu ergänzen und die Steuersätze anzupassen.

Zurzeit gibt es in Neu-Anspach 798 Ersthunde mit vollem Steuersatz, 58 Zweithunde mit vollem Steuersatz, 5 weitere Hunde mit vollem Steuersatz, 23 steuerfreie Hunde (zum Beispiel Hunde zur Bewachung von Herden) sowie 12 Hunde zum halben Steuersatz (zum Beispiel Hunde zur Bewachung, wenn das nächste Gebäude mehr als 100 m entfernt ist oder auch Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde).

Von den gemeldeten Hunden sind nachzeitigem Stand 22 als gefährliche Hunde einzustufen. Die letzte Hundebestandsaufnahme erfolgte durch ein externes Unternehmen im Jahr 2000.

Den Unterlagen als Anlage 1 beigefügt ist eine Aufstellung über die Besteuerung der Hunde in den umliegenden Kommunen.

Der derzeitige Steuersatz der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 51,00 € ist der niedrigste und liegt deutlich unter dem Durchschnittswert dieser Aufstellung von 62,28 €. Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz auf 60,00 € zu erhöhen.

Für Zweit- und Dritthunde bzw. weitere Hunde sollen die Steuerätze von 122,00 € und 184,00 € beibehalten werden.

Die Besteuerung der sogenannten Kampfhunde wird von den Kommunen relativ unterschiedlich gehandhabt. Einige Kommunen besteuern diese noch nicht, währenddessen andere Kommunen Steuersätze bis zu 960,00 € festgesetzt haben. Eine diesbezügliche Aufstellung der Verfahrensweise der umliegenden Kommunen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt hier einen Steuersatz von 600,00 €. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es immer wieder zu tödlich endenden Attacken dieser Hunde insbesondere bei Kindern kommt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein von der Rasse abhängiger erhöhter Steuersatz zulässig ist und mit diesem Steuersatz auch durchaus dokumentiert werden kann, dass die Haltung von sogenannten Kampfhunden als zumindest kritisch angesehen wird.

Die Änderung bzw. Anpassung der Steuersätze wird zu voraussichtlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.000,00 € führen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2015 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Artikel I

§ 5 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	122,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	184,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,

4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Steuersätze der umliegenden Kommunen
2. Steuersätze gefährliche Hunde der umliegenden Kommunen